

BVGer D-477/2026 vom 18. Februar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-477_2026

FR: TAF D-477/2026 du 18 février 2026

IT: TAF D-477/2026 del 18 febbraio 2026

Regeste

Vollzug der Wegweisung (Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG), nachdem der Kostenvorschuss fristgerecht geleistet wurde.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). In der Regel wird mit dem Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage bezweckt (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Ein entsprechendes Gesuch ist der Vorinstanz innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 6

Die Vorinstanz qualifizierte die Eingabe vom 25. November 2025 zu Recht als Wiedererwägung und trat darauf ein, zumal die Beschwerdeführenden nachträglich eingetretene Tatsachen vorbrachten, nämlich der psychische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers 3 habe sich seit dem rechtskräftigen Abschluss des ordentlichen Asylverfahrens erheblich verschlechtert.

E. 7

Die Vorinstanz stellte den Sachverhalt vollständig sowie richtig fest und würdigte ihn umfassend.

E. 8.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres Entscheids im Wesentlichen aus, für den Beschwerdeführer 3 seien keine spezifischen Therapien vorgesehen und auch keine Medikamente verschrieben worden. In der Schule sei er auf Unterstützung angewiesen, wobei die Sprache ein grosser Faktor für seine Symptome sei. Die Verständnisschwierigkeiten in der deutschen Sprache lösten bei ihm oft Frustration aus. Bei einer Rückkehr entfele ein erheblicher Verstärkungsfaktor der Symptomatik. ADHS werde in der Türkei durch Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie diagnostiziert. Das Kind könne nach einer erstmaligen Diagnose in Zusammenarbeit zwischen Schule und Familie an ein Beratungs- und Forschungszentrum (CRC) überwiesen werden. Für Kinder mit ADHS werde ein individueller Förderplan (IEP) erstellt. Die Förderung erfolge durch Anpassungen im regulären Unterricht sowie durch ergänzende Fördermassnahmen. Nichtregierungsorganisationen würden sich zusätzlich in der Ausbildung von Fachkräften engagieren, unter anderem durch spezielle Trainingsprogramme für Förderlehrkräfte im Bereich ADHS. Auch das türkische Bildungsministerium biete regelmässig Fortbildungen für Lehrkräfte, Schulberaterinnen und -berater sowie Mitarbeitende der CRCs an. Kinder mit ADHS könnten in der Türkei diagnostisch, schulisch und förderpädagogisch begleitet werden, auch wenn Umfang und Qualität der Unterstützung variieren würden. Damit seien für den Beschwerdeführer 3 dort die benötigten Förder- und Unterstützungsangebote vorhanden. Die gute Integration der Beschwerdeführenden in der Schweiz sei zwar lobenswert, jedoch bezüglich der Beurteilung von deren Schutzbedürftigkeit im Rahmen des Asylverfahrens irrelevant. Hinsichtlich des Kindeswohls könne auf den Asylentscheid vom 10. September 2025 und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-7774/2025 vom 28. Oktober 2025 verwiesen werden. Somit lägen keine Gründe vor, welche die Rechtskraft der Verfügung vom 10. September 2025 beseitigen könnten.

E. 8.2

Die Beschwerdeführenden machten in ihrer Beschwerde über das bereits Vorgebrachte hinaus hauptsächlich geltend, ein Vollzug der Wegweisung würde das Wohl des Beschwerdeführers 3 und damit der ganzen Familie ernsthaft gefährden, zumal er Mühe

habe, seine Emotionen zu regulieren. Schon kleinere Veränderungen im Alltag würden bei ihm zu Angst, Rückzug oder körperlichen Beschwerden führen. Ein erneuter Bruch würde ihn überfordern und zurückwerfen. Die Beschwerdeführenden 1 und 2 könnten ihm die notwendige Ruhe und Unterstützung nicht geben, da sie selbst mit Existenzängsten, Unsicherheit und Überforderung konfrontiert seien. Die Unterstützung der Kirchengemeinschaft wirke für die Beschwerdeführenden stabilisierend. Sie seien zudem Teil eines tragenden sozialen Netzes. Ein Abbruch dieses Umfelds würde dem Beschwerdeführer 3 die von ihm für seine Weiterentwicklung dringend benötigte Sicherheit nehmen.

E. 8.3.1

Die bei den Akten liegenden Beweismittel und die damit zusammenhängenden Vorbringen der Beschwerdeführenden weisen keine wiedererwägungsrechtliche Relevanz auf, zumal der rechtserhebliche Sachverhalt sich seit Abschluss des ordentlichen Verfahrens nicht in erheblicher Weise veränderte. Diesbezüglich kann vorab auf die ausführlichen und überzeugenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden, nachdem es den Beschwerdeführenden nicht gelang, diesen Argumenten Stichhaltiges entgegenzusetzen.

E. 8.3.2

Insbesondere ist keine erhebliche Veränderung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers 3 ersichtlich, welche sich seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Oktober 2025 manifestiert haben sollte. Dies gilt namentlich betreffend das bei ihm diagnostizierte ADHS, zumal Hinweise auf eine ADHS Problematik und die Schwierigkeiten des Beschwerdeführers 3 bereits während des ordentlichen Verfahrens aktenkundig waren und im Rahmen des Kindeswohls berücksichtigt wurden. Der Beschwerdeführer 3 wurde überdies schon im Frühjahr 2025 wegen Verhaltensauffälligkeiten mit Verdacht auf ADHS für eine Abklärung und Differenzialdiagnostik der F. _____ zugewiesen. Im Übrigen sind die ADHS-Diagnose und die vorgebrachten Schwierigkeiten des Beschwerdeführers 3 schon deshalb nicht erheblich, um Wegweisungshindernisse zu bejahen, da in der Türkei die von ihm benötigten Förder- und Unterstützungsangebote vorhanden sind, wie die Vorinstanz zutreffend und ausführlich festhielt. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass die anstehende Rückkehr aufgrund der Krankheit des Kindes für die ganze Familie belastend ist. C. _____ wird jedoch in die Türkei zurückkehren, wo er die ersten Jahre seines Lebens verbrachte, mit dessen Landessprache er vertraut ist und wo die Familie über soziale und familiäre Anknüpfungspunkte verfügt. Vor allem aber kehrt das Kind im Kreis seiner engsten Familienmitglieder zurück, was für die Stabilität des Kleinkindes von massgeblicher Relevanz ist. In der Heimat wird ihm sodann wie erwähnt die notwendige fachliche und medizinische Betreuung gewährt werden können. Insgesamt kann vorliegend offensichtlich nicht von einer existenziellen Notlage oder von einer Gefährdung des Kindeswohls ausgegangen werden.

E. 8.3.3

Betreffend die Beschwerdeführenden 1, 2 und 4 ist ebenso keine rechtserhebliche Änderung des Sachverhalts zu entnehmen.

E. 8.3.4

Wie bereits die Vorinstanz überzeugend ausführte, ist schliesslich die gute Integration der Beschwerdeführenden in der Schweiz zwar löblich, für die Beurteilung ihrer

Schutzbedürftigkeit im vorliegenden Verfahren indessen irrelevant.

E. 8.3.5

Nach dem Gesagten ist eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage zu verneinen. Entsprechend liegen keine Gründe vor, die eine Wiedererwägung der Verfügung vom 10. September 2025 rechtfertigen würden. Zu Recht wies die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch ab und bezeichnete sie die Verfügung vom 10. September 2025 als rechtskräftig und vollstreckbar.

E. 9

Nach vorstehenden Erwägungen ist die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die Beschwerde vom 21. Januar 2026 als offensichtlich unbegründet abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 2'000.- festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.